

Bekanntmachung

über die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern für den Bereich „Am Hudeweg II“ im Ortsteil Amecke

Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern gem. § 2 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung festgestellt.

„Auf Grund der getroffenen Abwägung stellt der Rat einstimmig den Feststellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern gemäß § 2 BauGB fest.“

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 18.09.2020 unter dem Az.35.2.1-1.4-HSK-8/20 die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern gem. § 6 BauGB erteilt.



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte © Hochsauerlandkreis

Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Bauleitplanung

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen im Ortsteil Amecke geschaffen.

Der Geltungsbereich der Planung umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Amecke:

- Flur 5,
Flurstück 1 tlw.,
- Flur 9,
Flurstücke 339, 340, 381, 552 tlw., 574 und 575,
- Flur 13,
Flurstück 160 tlw..

Westlich der Straße Hudeweg erfolgt im östlichen Bereich der ehemaligen Sportplatzfläche eine Neudarstellung von ca. 0,4 ha Wohnbaufläche. Im Gegenzug werden zwei Wohnbauflächendarstellungen im Ortsteil Amecke zurückgenommen. Eine Fläche am westlichen Ortsrand und die andere südlich der Amecker Straße. Der westliche Teilbereich des ehemaligen Sportplatzes, im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt, wird in die Darstellung Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage geändert.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort in der Stadtverwaltung Sundern (Sauerland), Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Flächenutzungsplanänderung sowie weitere Planinformationen im Internet unter der vorübergehenden Notfall-homepage der Stadt Sundern

<https://notfallseite.sit.nrw/sundern>

im Bereich Bauleitplanung einzusehen.

Hinweis auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB
Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sundern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 6 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung und der Feststellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, geltend zu machen.

Sundern (Sauerland), den 25.01.2024
Der Bürgermeister
gez. Willeke